

Kinderrechte in der EU (von Dr. Herbert Dormann, Abgeordneter zum europäischen Parlament)

Seit dem Beschluss der Vereinten Nationen im Jahre 1989 über die internationale Kinderrechtskonvention, und deren Inkrafttreten am 20. November 1990, steht dieser Tag im Zeichen der Kinderrechte.

Die Europäische Union erhält mit In-Kraft-Treten des Vertrages von Lissabon eine neue rechtliche Grundlage in Bezug auf Kinderrechte. Die Charta der Grundrechte, die im Jahr 2000 feierlich unterschrieben wurde, aber keinen bindenden Charakter hatte, wird über den Vertrag von Lissabon Teil des EU-Rechts. Folgender Artikel 24 der Charta geht auf die Rechte des Kindes ein:

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Charta der Grundrechte der Europäischen Union. 2000/C 364/01)¹

Gerade diese Tage sind entscheidend für das Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages. Die europäische Diplomatie versucht mit Nachdruck, den tschechischen Staatspräsidenten dazu zu bewegen, den Vertrag endlich zu unterschreiben.

Das Beispiel der Kinderrechte macht deutlich, dass mit diesem Vertrag nicht nur Bestimmungen über die Funktion der Ämter und Institutionen der EU verbunden sind. Die Grundrechtscharta, die mit diesem Vertrag in Kraft treten wird, gibt dem europäischen Bürger und in diesem Fall ganz besonders den Kindern Rechte, die sie vor allem in einigen Mitgliedstaaten derzeit nicht haben. Die Aufgabe der nächsten Jahre wird es daher sein, dafür zu sorgen, dass die Staaten diese Grundrechte auch garantieren und somit die europäischen Bürger jene Rechte genießen, die Ihnen zustehen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Charta der Grundrechte der Europäischen Union. 2000/C 364/01 (http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf)